I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG und Art. 107 BayBO \* Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Grenze der Bebauungsplanänderung Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO - 1977 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Straßenverkehrsfläche mit Lage des Gehsteigs Sichtdreieck: Diese Fläche ist von Bebauung, Bewuchs, Einfriedung o.ä. höher als 0,80 m über O.K. Straße freizuhalten. Straßenbegrenzungslinie Nur Doppelhäuser zulässig Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig 0 Offene Bauweise Baugrenzen Max. 2 Wohneinheiten zulässig

Bebauung: 1 Vollgeschoß zulässig

II Bebauung: max. 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig



Bebauung: zwingend 2 Vollgeschosse

Für Doppelhäuser kann von den zwingenden Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse, der Dachneigung und der Dachform im Rahmen der entsprechenden Festsetzungen für Einzelhäuser ausnahmsweise abgewichen werden, wenn rechtlich gesichert ist, daß beide Doppe haushälften mit den gleichen Abweichungen errichtet werden.



Von jeglicher Bebauung freizuha tender Schutzstreifen entlang des Vorflutgrabens von mind. 3,0 m Breite.

# Höheneinstellung der Gebäude

a) bei I - Vollgeschoß

Die Oberkante über dem zulässigen Vollgeschoß darf max. 3,25 m über Oberkante vorhandenem natür-lichen bergseitigen Gelände liegen.

b) bei II - Vollgeschossen

Die Oberkante der Decke über dem letzten zulässigen Vollgeschoß darf max. 6,25 m über Oberkante vorhandenem natürlichen talseitigem Gelände liegen.

# Dachform und Dachneigung der Gebäude

- a) bei I Vollgeschoß

  alle Dachformen zulässig
  Dachneigung 0 38°
- b) bei II Vollgeschossen
  Satteldach mit 20 32° Dachneigung
- c) bei zwingend II Vollgeschosse Satteldach mit 32° Dachneigung

## Bei I bzw. I/II - gesch. Bauweise

Bei einhüftig geneigten Dächern muß die eine Dachneigung 45° überschreiten. Die Differenz zu der anderen Dachfläche muß dann mind. 25° betragen.

## Grenzbebauung / Anpassung

Bei Grenzbebauung sind die baulichen Anlagen in den Dimensionen, Dachform und Dachneigung einander anzupassen.

#### Unzulässige Anlagen

- 1. Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m, bzw. Kombination über 1,50 m
- 2. Stützmauern höher als 1,50
- 3. Böschungen größer als 1:2
- 4. Kniestöcke über 0,30 m und Dachgauben
- 5. Wellblechgaragen o.ä.und provisorische Gebäude
- 6. Stacheldrahteinzäunung
- 7. Verwendung greller Farben
- 8. Vordächer und Balkonbrüstungen aus Well- und Leichtbauplatten
- 9. Gebäudeverkleidungen in Kunststoff- bzw. Metallmaterialien o.ä.
- 10. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung

#### Einfriedungen

Die Zaunhöhe an der Straße darf eine Höhe von max. 1,00 m nicht überschreiten.

Zaunart: Stahlgitter oder Holzzaun

Mauern

Maschendrahtzaun hinterpflanzt

Bei seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen darf die Zaunhöhe max. 1,30 m betragen.

#### Garagen talseits der Straße

Werden Garagen talseits der Straße errichtet, sind diese mit dem Hauptbaukörper gestalterisch in eine architektonische Einheit zu bringen, wenn die talseitige Wandhöhe 3,00 m übersteigt, (gemessen vom vorhandenen Gelände). Abgrabungen sind hier unzulässig.

## Bepflanzung

Auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind an geeigneter Stelle mind. pro 200 qm Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum, bodenständiger Art zu pflanzen und zu erhalten.

Ferner sind auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke an geeigneter Stelle, pro 50 qm Grundstücksfläche Büsche und Sträucher in Gruppen zu pflanzen und zu erhalten.

## Vorflutgraben

Gebäude auf Grundstücken mit diesem Zeichen müssen so eingestellt werden, daß O.K. Erdgeschoßfußboden mind 1,50 m über vorhandener Grabensohle liegt.

Kellerfenster und Kellereingänge sind durch Auffüllen des Gebäudes in der gleichen Höhe bzw. dch. Mauern abzusichern.

## Grundstücksgrößen:

für Einzelhäuser mind. 500 qm für Doppelhäuser mind. 300 qm pro Hauseinheit

#### II. HINWEISE

Geltungsbereichseines anliegenden Bebauungsplanes

00000000 Aufgehobene Geltungsbereichsgrenze

Bestehende Grundstücksgrenze Wendefläche

Höhenlinien \_\_\_\_\_ vorgeschl. Grundstücksgrenzen

4535 Flurstücksnummern

E 20 kV Erdkabel mit beidseitigem Schutzstreifen von je 1,0 m.

Bestehende Wohngebäude mit Angabe Vollgeschosse sowie Dachform z.B. Erdgeschoß und Obergeschoß mit Satteldach



|5.5| 30.0 14.0 × 10.0

Maßangaben in Meter

(W)

Die mit diesem Zeichen gekennzeichneten Grundstücke müssen evtl. bei der Errichtung eines Gebäudes Keller in wasserdichter o.ä. Ausführung erhalten.

#### Garagen

Garagen sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche und unter Beachtung von Art. 7 Abs. 5 BayBO auch an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig.

Vor den Garagen ist in jedem Fall ein Stauraum von mind. 5,00 m Tiefe gemessen von der Hinterkante Verkehrsfläche bis Mitte Garagentor einzuhalten, der von der Verkehrsfläche nicht abgetrennt werden darf und nicht als Stellplatz angerechnet werden darf.

#### Fassadengestaltung

Die Gebäude sind bis spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit entsprechend der Baubeschreibung bzw. der Baugenehmigung zu verputzen oder zu verkleiden.

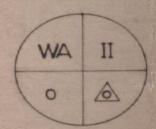
#### Bepflanzung

Die Anpflanzungen gem. Festsetzungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit zu vollziehen und nachzuweisen.

Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß in Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

#### Geländeschnitte

Jedes Baugesuch ist durch nivellierte Geländeschnitte zu versehen, in denen die Anschlußmöglichkeiten an die bestehenden bzw. geplanten Erschließungsanlagen unter Berücksichtigung des Tiefbauprojektes sowie den vorhandenen und evtl. geplante Geländeveränderungen nachgewiesen werden.



Füllschema

LANDKR. WÜRZBURG

GEMEINDE 8702 LEINACH

GEBIET

» HINTER'M ST. PETER «

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERG. WURDE MIT DER BEGRUNDUNG GEN \$ 2a Abs. 6 BBaug.
VOM 31. 8. 1981 MET 1. 10. 1981 IN DER
V.G. MARGETSHOCHHEIM OFFENTLICH AUSGELEGT DIE AUSLEGUNG WURDE
AM 20. 8 1981 ORTSUBLICH BEKANNT GEGEBEN
VERA
/3ª 1 m *
LEINACH DEN 20 10 1981 / Desterner
C WARRESTER
DIE GEMEINDE LEINACH HAT MIT BETWEEN DES GEMEINDERATES
VOM 7. 10. 1981 DIE BEBAUUNGSPLANANDERUNG
VOM 28 8 1979 IN DER FASSUNG
VOM 12 8 1981 GEM S TO BRANG ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN
ONYERN
LEINACH DEN 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10
LEINACH DEN Jo. 10. 1981 (* BURGERMEISTER
GENEHMIGUNGSVERMERK
GEM \$ 11 BBaug.

DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANANDERUG, WURDE GEM \$ 12 BBaug ORTSUBLICH BEKANNT GEMACHT AM 17. 12. 1981 DAMIT IST DIE BEBAUUNGSPLANANDERLE RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH \$155a + \$ 44 c BB aug WLRDE HINGEWIESEN

LEINACH

DEN

23.12.198

AUFGESTELLT EIBELSTADT 28.08.79.

MASSTAB 1 1000

GEAND. EIBELSTADT 24.03.80 02.10.80



